

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen (ALB)

der Oesterreichischen Banknoten- und Sicherheitsdruck GmbH

(kurz „OEBS“ oder AN“)

OESTERREICHISCHE
BANKNOTEN- UND
SICHERHEITSDRUCK
GMBH

1. Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen und sind untrennbarer Bestandteil der Angebote, Auftragsbestätigungen und Verträge von OEBS. Diesen ALB entgegenstehende Bedingungen des Auftragsgebers sind unwirksam. Dies gilt auch dann, wenn OEBS den AGB des Auftraggebers nicht explizit widerspricht. Davon abweichende oder ergänzende Bestimmungen müssen zu ihrer Wirksamkeit von OEBS ausdrücklich in Textform (zB. E-Mail) oder schriftlich anerkannt werden. Die ALB gelten auch für zukünftige Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, auch wenn darauf nicht explizit hingewiesen wird. Sollten einzelne Bestimmungen dieser ALB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

2. Angebot und Vertragsabschluss

2.1. Angebote und Preise des AN sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart.

2.2. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn OEBS die schriftliche Auftragsbestätigung versendet hat oder die Lieferung erfolgt.

2.3. Mündliche Nebenabreden, Zusicherungen oder Erklärungen sind nur verbindlich, wenn diese von OEBS in Textform (zB. E-Mail) oder schriftlich bestätigt werden.

2.4. Allfällige für die Durchführung des Vertrages benötigte behördliche Genehmigungen oder Genehmigungen Dritter sind vom Auftraggeber

einzuholen, welcher OEBS diesbezüglich schad- und klaglos zu halten hat. OEBS ist nicht verpflichtet vor Vorlage der Genehmigungen mit der Leistungsausführung zu beginnen.

3. Lieferung

3.1. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart erfolgt die Lieferung der Produkte ab Werk (EXW), Incoterms 2020, OEBS, Garnisongasse 15, 1090 Wien.

3.2. Ist kein Termin für die Lieferung vereinbart, so gilt eine angemessene Lieferfrist als vereinbart. Wurde ein verbindlicher Termin vereinbart, so ist dieser vom Auftraggeber genau einzuhalten.

3.3. Ist vereinbart, dass die Ware während eines bestimmten Zeitraumes vom Auftraggeber abgerufen werden kann, ist OEBS bei nicht termingemäßer Abrufung berechtigt, ohne Nachfrist ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Unabhängig davon ist OEBS jedenfalls dazu berechtigt für die Dauer der Lagerung angemessene Lagergebühren zu verrechnen.

3.4. Die Lieferung erfolgt grundsätzlich als Einmallieferung, es sei denn Teillieferungen sind möglich und vertraglich vereinbart.

3.5. Kann die Lieferung oder Annahme eines Produktes aus Gründen, die in der Sphäre des Auftraggebers liegen, nicht zum vereinbarten Termin erfolgen, ist OEBS berechtigt dem Auftraggeber die daraus entstandenen Kosten zu verrechnen.

4. Preise

4.1. Preisangebote werden erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung des AN mit Angabe des Leistungsumfanges verbindlich. Über den bestätigten Leistungsumfang hinausgehende

Lieferungen und Leistungen können vom AN gesondert in Rechnung gestellt werden.

4.2. Die Preise verstehen sich in EURO und gelten ab Werk (EXW), Incoterms 2020, OEBS, Garnisongasse 15, 1090 Wien ausschließlich Verpackung, Verladung, Versicherung und gesetzlicher Umsatzsteuer. Fallen im Zusammenhang mit der Lieferung Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben an, sind diese vom Auftraggeber zu tragen. Wird eine Lieferung mit Zustellung vereinbart, verstehen sich die Preise ohne Abladen. Skonti, Rabatte und Warengutschriften werden vom Verkaufspreis exklusive Umsatzsteuer berechnet.

4.3. Der AN ist berechtigt ihm entstandene Mehrkosten durch eine vom AN nicht zu vertretende Verzögerung, insbesondere bei der Klärung von technischen oder rechtlichen Voraussetzungen oder infolge vom Auftraggeber gewünschter Überstunden, Nacht-, Sonn-, oder Feiertagsarbeit, dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

4.4. Nachträgliche Änderungen, Ergänzungen oder Abweichungen vom vereinbarten Leistungsumfang bedürfen der schriftlichen Zustimmung des AN und werden gesondert in Rechnung gestellt.

5. Zahlungsbedingungen

5.1. Sofern vertraglich nichts anderes vereinbart, hat die Zahlung in EURO binnen 5 (fünf) Kalendertagen netto ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen.

5.2. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf die Verfügbarkeit des Rechnungsbetrages auf dem vom AN genannten Konto an.

5.3. Zahlungen dürfen nicht aufgrund von Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger Ansprüche zurückgehalten oder mit Gegenforderungen aufgerechnet werden.

5.4. Wurde eine Anzahlung vereinbart, ist der AN vor Leistung der Anzahlung nicht zur Auftragsausführung verpflichtet.

5.5. Ist der Auftraggeber mit seiner Zahlung oder sonstiger Leistungen in Verzug, so kann OEBS i) auf Erfüllung des Vertrages bestehen, oder ii) bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und vom Auftraggeber Ersatz des Schadens begehren, oder iii) sämtliche offene Forderungen – auch, soweit diese noch nicht fällig sind – sofort fällig stellen.

5.6. Der AN kann die Auftragsausführung aussetzen, solange der Auftraggeber säumig gemäß Punkt 5.5. ist.

5.7. Der AN kann bei Zahlungsverzug des Auftraggebers Verzugszinsen in Höhe des jeweils um 8 (acht) Prozentpunkte erhöhten Basiszinssatzes der Europäischen Zentralbank (EZB) verrechnen. Dem AN bleibt die Möglichkeit der Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Verzugsschadens.

5.8. Der Auftraggeber verpflichtet sich weiters dazu, entstandene vorprozessuale Kosten insbesondere Mahnspesen und Rechtsanwaltskosten, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung dienlich waren, dem AN zu ersetzen.

6. Eigentumsvorbehalt

Sämtliche gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Zahlung aller Forderungen des AN aus der jeweiligen Lieferung im uneingeschränkten Eigentum von OEBS. Vor vollständiger Zahlung ist der Auftraggeber nicht berechtigt die Produkte zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige Rechte Dritter daran zu begründen. Der Auftraggeber hat den Kennzeichnungspflichten und sonstigen Formvorschriften zur Wahrung des Eigentumsvorbehalts nachzukommen.

7. Gewährleistung

7.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 (sechs) Monate ab Abnahme des Produktes. Erfolgt keine Abnahme, oder ist kein Abnahmeverfahren vorgesehen, beginnt die Gewährleistungsfrist mit Übergabe des Produktes an den Auftraggeber. Die Vermutungsregel des §924 ABGB wird ausgeschlossen. Das Vorliegen eines Mangels im Übergabezeitpunkt ist vom Auftraggeber nachzuweisen.

7.2. Der Gewährleistungsanspruch entsteht nur dann, wenn der Auftraggeber den Mangel unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzeigt und detailliert beschreibt. Ist nur ein Teil der Lieferung mangelhaft, so kann Gewährleistung nur für diesen Teil und nicht für die komplette Lieferung geltend gemacht werden. OEBS steht es frei den für OEBS günstigsten Gewährleistungsbehelf zu wählen. Ab Feststellung des Mangels ist jede weitere Verwendung oder Verarbeitung des Produktes, die nicht schriftlich

mit OEBS abgestimmt wurde, unzulässig, ansonsten erlischt der Gewährleistungsanspruch.

7.3. Werden Mängel nicht innerhalb von 2 (zwei) Tagen ab Ankunft der Ware schriftlich gerügt, so gilt der Mangel als genehmigt. Mängel, die trotz sorgfältiger Prüfung nicht entdeckt werden können, müssen innerhalb von 2 (zwei) Tagen ab Kenntnis des Mangels schriftlich gerügt werden, ansonsten gelten auch diese Mängel als genehmigt.

7.4. Müssen Gewährleistungsarbeiten im Betrieb des Auftraggebers durchgeführt werden, so hat dieser OEBS die dafür benötigten Ressourcen und Fachkräfte unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber hat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Durchführung der Gewährleistungsarbeiten zu ermöglichen.

7.5. Werden Produkte durch den Auftraggeber unsachgemäß verwendet, gewartet oder gelagert, so kann OEBS für dadurch auftretende Mängel nicht haftbar gemacht werden.

7.6. Werden ohne vorherige schriftliche Zustimmung der OEBS Änderungen, Reparaturen oder Instandsetzungen vorgenommen, entfallen sämtliche Gewährleistungsansprüche hinsichtlich der betroffenen Produkte.

7.7. Durch gewährleistungspflichtige Arbeiten und Lieferungen wird die Gewährleistungsfrist nicht verlängert.

7.8. Wird ein Mangel geltend gemacht, so befreit dies den Auftraggeber nicht von seiner Zahlungspflicht.

7.9. Die Rücksendung einer beanstandeten Ware ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AN nicht zulässig. Sollte eine Rücksendung dennoch erfolgen, so hat der Auftraggeber alle dem AN hierdurch entstandenen Kosten zu erstatten. Wird die Ware von OEBS übernommen, so darf der Auftraggeber hierdurch keine Ansprüche oder Rechtsfolgen ableiten. Ebenso löst eine Prüfung des Mangels durch OEBS keinerlei Anerkenntnis des Mangels oder sonstige Rechtsfolgen aus.

7.10. Die Haftung von OEBS für Mangelfolgeschäden besteht nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

8. Schadenersatz

8.1. OEBS haftet ausschließlich für Schäden, die durch OEBS, deren MitarbeiterInnen oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Das Vorliegen grober

Fahrlässigkeit oder Vorsatz ist vom Auftraggeber nachzuweisen. Die Haftung des AN für leichte Fahrlässigkeit sowie der Ersatz von jeder Art von Folgeschäden und entgangenem Gewinn sind - sofern gesetzlich zulässig- ausgeschlossen.

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten nicht für Personenschäden.

8.2. Schadenersatz- und allfällige Regressansprüche gegen OEBS sind bei sonstigem Verfall binnen 6 (sechs) Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger gerichtlich geltend zu machen.

9. Rücktritt und Force Majeure

9.1. Neben den bisher genannten Fällen ist OEBS insbesondere berechtigt vom Vertrag zurückzutreten:

i) wenn die Ausführung der Lieferung, der Beginn oder die Fortsetzung der Leistung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist verzögert wird;

ii) wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers entstehen und dieser auf Aufforderung von OEBS weder eine Vorauszahlung leistet noch taugliche Sicherheiten beibringt;

iii) wenn sich die Eigentums- oder Kontrollverhältnisse beim Auftraggeber wesentlich verändern, und dadurch ein unmittelbares Wettbewerbsverhältnis zwischen Auftraggeber und OEBS entsteht.

9.2. Bereits entstandene Rechte aus dem Vertrag bleiben vom Rücktritt vom Vertrag unberührt. Dies gilt vorbehaltlich der gesetzlichen Rückabwicklungsansprüche aufgrund des Rücktritts.

9.3. Kann die Lieferung des Produkts oder die Erbringung der Leistung von OEBS aufgrund höherer Gewalt nicht erfolgen, wird OEBS von ihrer Liefer- bzw. Leistungspflicht befreit. Als höhere Gewalt gelten insbesondere kriegerische Handlungen von Zivil- oder Militärbehörden, gesetzliche Restriktionen, Embargos, Nichterteilung von Exportgenehmigungen, Mobilisierungen, Aufstände, Terroranschläge, rechtmäßige Streiks und Aussperrungen, Epidemien, Feuer, Explosionen, sowie unabwendbare allgemeine Verknappung von Rohstoffen und Energie, wenn diese mehr als 30 (dreißig) Kalendertage andauert.

10. Widmungsgemäße Verwendung

Der Auftraggeber verpflichtet sich dazu den Vertragsgegenstand widmungsgemäß, das heißt laut Sinn und Zweck des Vertrages einzusetzen. Wird der Vertragsgegenstand nicht im Sinne des Vertrages verwendet, so hat der Auftraggeber an den Auftragnehmer eine Konventionalstrafe in Höhe von 100% des Auftragswertes, mindestens jedoch EUR 50.000,- zu entrichten. Das richterliche Mäßigungsrecht ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

11. Geheimhaltung

Sämtliche Informationen und Dokumente, die dem Auftraggeber im Zusammenhang mit einem Vertrag von OEBS übergeben werden, sind streng geheim zu halten und dürfen in keinem Fall – es sei denn, es wird etwas anderes schriftlich vereinbart – Dritten zugänglich gemacht werden. Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass diejenigen Mitarbeiter, die zur Ausübung ihrer beruflichen Pflichten Zugang zu den Informationen oder Dokumenten haben müssen, durch entsprechende schriftliche Verpflichtungen in gleicher Weise zur Geheimhaltung angehalten werden. Verletzt der Auftraggeber diese Geheimhaltungsverpflichtung, so ist OEBS berechtigt eine Konventionalstrafe von 100% des jeweiligen Auftragswertes, mindestens jedoch EUR 50.000,- zu verlangen. Hierbei ist das richterliche Mäßigungsrecht, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Die Zahlung einer Konventionalstrafe schließt die Geltendmachung von Schäden, die OEBS aus einer Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung entstehen, nicht aus. Die Geheimhaltungsverpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zeitlich unbeschränkt bestehen.

12. Gerichtsstand und anwendbares Recht

12.1. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag, einschließlich Streitigkeiten über sein Bestehen oder Nichtbestehen, ist das sachlich zuständige Gericht in Wien ausschließlich zuständig.

12.2. Verträge unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

13. Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen eines Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge

Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt.

Stand zum 1. Oktober 2026